

öffentlich

Federführender Dezernent: Oberbürgermeister Pütsch, Dezernat I
Federführende/r Fachbereich/Dienststelle: FB 3
Beteiligte/r Fachbereich/e/Dienststellen:

Thema: Doppelhaushalt

Information:

Im Zuge der letztjährigen Haushaltsberatungen wurde aus der Mitte des Gemeinderates angeregt, künftig einen Doppelhaushalt aufzustellen.

Die Verwaltung konnte sich zunächst auch vorstellen, dieser Anregung zu folgen. Nach eingehender Prüfung überwiegen aus Sicht der Verwaltung allerdings die Nachteile, so dass sich die Verwaltung letztlich dafür ausspricht, beim einjährigen Haushalt zu bleiben.

Der zentrale Vorteil bei der Aufstellung eines Doppelhaushalts wird allgemein im geringeren Verwaltungsaufwand für das zweite Haushaltsjahr gesehen. Allerdings werden Kommunen in der Größenordnung von Rastatt bei einem Doppelhaushalt nicht ohne einen Nachtragshaushaltsplan für das zweite Jahr auskommen. Erfahrungen anderorts belegen dies. Anpassungen in der Planung werden für das zweite Jahr in jedem Fall insbesondere beim Finanzausgleich, beim Personal, bei den Unterhaltungsaufwendungen und der Investitionsplanung erforderlich werden. Generell gilt in vielen Bereichen, dass schon die Schätzungen für ein Jahr im Voraus schwierig sind, so dass die Schätzungen für zwei Jahre noch mehr Ungenauigkeiten zur Folge haben würden.

Dieser erforderliche Nachtrag wird in Rastatt aber nicht zu einer Verfahrenserleichterung führen, sondern zusätzlichen Aufwand verursachen. In Rastatt erhalten die Dienststellen ihre Mittelanmeldungen als Excel-Datei zugesandt. Hierbei sind die Zahlen der Finanzplanung aus dem vorherigen Haushaltsplan bereits eingetragen, so dass nur für das künftige letzte Finanzplanungsjahr neue Angaben notwendig sind. Sofern Korrekturen der bereits vorgegebenen Ansätze für das nächste Haushaltsjahr und die beiden folgenden Finanzplanungsjahre erforderlich sind, werden die Beträge von den Dienststellen überschrieben. Die zurückge-

sandten Excel-Dateien werden dann nach erfolgter Prüfung mit den ausgefüllten Beträgen in das System hochgeladen.

Für den Nachtrag empfiehlt das Rechenzentrum (KIVBF), das in Rastatt praktizierte Verfahren eines Excel-Uploads nicht zu verwenden, sondern die manuelle Erfassung der Änderungen. Im Gegensatz zur üblichen Planung dürfen bei einem Nachtrag nicht die tatsächlichen Ansätze erfasst werden, sondern nur die Differenz zwischen ursprünglichem Ansatz und neuem Ansatz. Wenn beispielsweise bei einem Nachtrag der bisherige Ansatz von 10.000 € auf 30.000 € erhöht werden soll, dürfen nicht die 30.000 € im System erfasst werden (wie beim Excel-Upload in der normalen Planung), sondern nur die Differenz von 20.000 €.

Insgesamt werden pro Jahr über 4.000 verschiedene Ansätze beplant, einschließlich der drei Finanzplanungsjahre entspricht dies über 16.000 Ansätzen. Gerade im Bereich der Personal- und Unterhaltungsaufwendungen, die insbesondere von einem Nachtrag betroffen sein würden, gibt es eine Vielzahl von zu planenden Ansätzen. Deren manuelle Eingabe würde keinen Minder- sondern einen beträchtlichen Mehraufwand zur Folge haben.

Ein Doppelhaushalt setzt auch nicht den Haushaltsgrundsatz der Jährlichkeit außer Kraft. Sämtliche Positionen des Ergebnishaushalts und des Finanzhaushalts sowie der Teilhaushalte sind getrennt für jedes der beiden Jahre auszuweisen. Der Haushaltsausgleich muss unabhängig vom jeweils anderen Jahr erreicht werden. Eine Zusammenfassung der beiden Jahre ist unzulässig. Auch die Übertragung von Aufwands- und Auszahlungsermächtigungen vom ersten Haushaltsjahr müssen wie bei einem einjährigen Haushaltsplan förmlich erklärt werden. Reichen die Ansätze des ersten Jahres nicht aus, kann nicht auf Ansätze des zweiten Haushaltsjahres vorgegriffen werden. Es ist darüber hinaus nicht möglich, im ersten Jahr außer- und überplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen durch die Inanspruchnahme von Ansätzen des zweiten Haushaltsjahres zu decken. Ein Doppelhaushalt führt damit zu keiner Flexibilisierung der Haushaltsplanung und Haushaltsbewirtschaftung - weder für die Verwaltung noch hinsichtlich der Beteiligung des Gemeinderats.

Auch für die Stadträte erscheint ein Doppelhaushalt unübersichtlicher. Im Gegensatz zu vielen anderen Kommunen hat Rastatt die mittelfristige Finanzplanung in den Haushalt integriert. Auf den ersten Blick sind daher nicht nur die Ansätze für das betreffende Haushaltsjahr zu erkennen, sondern auch die Ansätze in den folgenden drei Jahren. Dies soll auch weiterhin so beibehalten werden. Bei einem Doppelhaushalt müssten allerdings Ergebnis- und Finanzhaushalt um eine weitere Jahresspalte ergänzt werden, die Teilfinanzhaushalte um entsprechende Spalten für Einzahlungen/Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, da auch für das zweite Jahr eines Doppelhaushalts eine Finanzplanung für die kommenden drei Jahre vorgeschrieben ist. In Rastatt kann dies nur durch eine Umstellung von

Hoch- auf Querformat erfolgen, was aber schwieriger lesbar ist und einen wesentlich größeren Seitenumfang zur Folge hat. Generell werden in einem Nachtragshaushaltsplan auch nur die Änderungen vermerkt. Bei einem Nachtrag zum Doppelhaushalt für das zweite Jahr wären daher zwei Planwerke (Haushaltsplan und Nachtragshaushaltsplan) notwendig, um festzustellen, welcher Ansatz für das zweite Jahr Gültigkeit hat.

Bei einem Doppelhaushalt wären dann sinnvollerweise auch die Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe sowie der Gesellschaften, die Pflichtanlagen zum Haushalt sind, entsprechend umzustellen. Dies ist aber seitens der Eigenbetriebe und Gesellschaften ebenfalls nicht geplant.

Aus den v. g. Gründen wird die Verwaltung daher auch künftig jährliche Haushaltspläne vorlegen.

OB	federführendes Dezernat	Fachbereich Finanzwirtschaft	Stabsstelle RPA	beteiligter Fachbereich	federführender Fachbereich	
					Fachbereichsleiter	Sachbearbeiter